

Main-Kinzig-Kreis * Barbarossastr. 16-24 * 63571 Gelnhausen

Hausanschrift: Barbarossastr. 16-24 · 63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 GelnhausenAmt/Referat: Gesundheitsamt/Rechtsamt
Ansprechpartner/in: Dr. Siegfried Giernat – Christine Sachs
Aktienzeichen: A30/D2/20/0475
Telefon: 06051-85 11551 und 06051-85 13602
Telefax: 06051-85 91550 und 06051-85 14833
E-Mail:

(nur für formlose Mitteilungen)

Gebäude/Zimmer:

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen

Datum

24. August 2020

Allgemeinverfügung

Aufgrund der §§ 16, 17 und 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I S. 82) ergeht zum Schutz der Bevölkerung des Main-Kinzig-Kreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz: Coronavirus) folgende Allgemeinverfügung:

Abweichend von den Bestimmungen zur Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona VV HE 2) vom 13. März 2020 in der ab dem 17. August gültigen Fassung sowie abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung – kurz: CoKoBeV) vom 07. Mai 2020 in der ab dem 15. August 2020 gültigen Fassung gilt für das Stadt- und Gemeindegebiet der Kommunen Bruchköbel, Maintal, Erlensee, Nidderau, Hanau und Neuberg folgendes:

1. Bei Zusammenkünften und Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2b CoKoBeV darf unter freiem Himmel die Teilnehmerzahl 100 Personen nicht übersteigen.
2. Bei Zusammenkünften und Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2b CoKoBeV darf in geschlossenen Räumen die Teilnehmerzahl 50 Personen nicht übersteigen.
3. Aufenthalte im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 CoKoBeV sind nur alleine, in Gruppen von höchstens 5 Personen oder mit Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Hausstandes gestattet.
4. Abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) CoKoBeV ist in Gaststätten, Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafés, Bars und anderen Gewerben sicherzustellen, dass an einem Tisch nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach vorstehend Ziff. 3 gestattet ist.
5. Bei Zusammenkünften außerhalb des öffentlichen Raums im Sinne des § 1 Abs. 4 CoKoBeV darf die Teilnehmerzahl 20 Personen nicht übersteigen.
6. In Gaststätten und Übernachtungsbetrieben nach § 4 CoKoBeV haben Gäste beim Betreten und Verlassen der Lokalität, in den Gängen und beim Aufsuchen von Gemeinschaftseinrichtungen, wie z.B. Sanitäreinrichtungen oder Sauna-, Schwimm- und Wellnessbereich, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
7. In Gaststätten und Übernachtungsbetrieben nach § 4 CoKoBeV einschließlich Kneipen, Restaurants und Bars gilt ab 24:00 Uhr bis 6.00 Uhr eine Sperrstunde. Das gilt auch für Spielbanken und Spielhallen sowie für Wettbüros, sofern das Lokal des Wettbüros mit Spielautomaten ausgestattet und mit einem gastronomischen Angebot verbunden ist. Davon ausgenommen sind Gaststätten in Autohöfen.
8. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot von 1,5 Metern zu gefährden, wie etwa das gemeinsame Grillen oder Picknicken, sind unabhängig von der Personenzahl untersagt.
9. Bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen wird für alle Teilnehmenden das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet. Diese Pflicht gilt auch für religiöse Schulungsveranstaltungen. Eine Ausnahme gilt nur für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

10. In weiterführenden Schulen (§ 33 Nr. 3 IfSG) besteht entgegen § 3 Abs. 1 Corona VV HE 2 während des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. § 3 Abs. 1 Satz 2 Corona VV HE 2 findet insoweit keine Anwendung. Das gilt auch für das Ganztagsangebot an den weiterführenden Schulen der von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Kommunen. Eine Ausnahme für die Maskenpflicht gilt nur Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
11. In allen weiterführenden Schulen (§ 33 Nr. 3 IfSG) darf kein praktischer Sportunterricht stattfinden.
12. Für alle übrigen weiterführenden Schulen § 33 Nr. 3 IfSG im Gebiet des Altkreises Hanau wird empfohlen, die Anordnungen nach vorstehend Ziff. 10 und Ziff. 11 freiwillig umzusetzen.
13. Bei außerschulischen Bildungsangeboten und der Ausbildung nach § 5 CoKoBeV hat der Unterricht so zu erfolgen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt ist. Sofern dies nicht möglich ist, besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
14. Der Sportbetrieb im Training ist nur erlaubt, wenn er kontaktfrei und unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern ausgeübt wird.
15. Für den Sportbetrieb wird empfohlen, Vereins- und Versammlungsräume zu schließen, Umkleieräume, Wechselspinde, Schließfächer und sanitäre Anlagen nur unter Hygieneempfehlung des Robert-Koch-Instituts zu öffnen. Der Zutritt zu den Sportstätten soll unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen.
16. Der Wettkampfsport ist ausgesetzt mit der Folge, dass die im Wettkampfbetrieb aktiven Sportlerinnen und Sportler der Vereine aus den von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Kommunen an Wettkämpfen nicht teilnehmen dürfen.
17. Abweichend von § 2 Abs. 2a Nr. 3 CoKoBeV haben die Betreiber von Schwimmbädern, Badeanstalten an Gewässern und ähnlichen Einrichtungen die Besucherzahlen restriktiv einzuschränken. Als Richtwert zur Begrenzung der höchstzulässigen Besucherzahl soll in der Regel jeder Person mindestens fünf Quadratmeter der begehbaren Fläche zur Verfügung stehen. Im Übrigen bleiben die weiteren Bestimmungen des § 2 Abs. 2a CoKoBeV unberührt.

18. Nach Maßgabe von § 1 Abs. 3a Nr. 2 Corona VV HE 2 dürfen Bewohnerinnen und Bewohner in Alten- und Pflegeeinrichtungen drei Besuche pro Woche von einer Person empfangen. Die Pflicht der Alten- und Pflegeeinrichtung nach § 1 Abs. 3c CoKoBeV zur Erfassung von Name, Anschrift und Telefonnummer und die Besuchszeit jeder Besucherin und jedes Besuchers zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen bleibt unberührt. Zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen sind Feierlichkeiten und Zusammenkünfte innerhalb der Alten- und Pflegeeinrichtungen untersagt.
19. Die Anordnungen und Empfehlungen gemäß vorstehend Ziffer 1 bis Ziffer 18 treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und sind befristet bis zum 23. September 2020. Eine Verlängerung der Frist wird vorbehalten.
20. Die Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat gemäß §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung.
21. Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 16, 17 und 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG).

§ 16 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz gibt der zuständigen Behörde die Aufgabe, soweit Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren zu treffen. Diese Maßnahmen können sich auch auf Gegenstände erstrecken, die mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind oder wenn anzunehmen ist, dass dies der Fall ist (vgl. § 17 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz).

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten

erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten sowie nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Auf Grundlage von § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona VV HE 2) vom 13. März 2020 sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung – kurz: CoKoBeV) vom 07. Mai 2020 sind die örtlich zuständigen Behörden befugt, auch über diese Verordnungen hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Aufgrund des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 08. Juli 2020 wurden die Landkreise in Hessen angewiesen, dass das für verbindlich erklärte Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen zu beachten ist. Danach besteht für die Landkreise als örtliche Gesundheitsbehörde die Möglichkeit, lokal begrenzte Schutzmaßnahmen anzuordnen und im Falle eines Anstiegs der Infektionszahlen zielgenaue Schutz- und Eskalationsmaßnahmen zur schnellen Eindämmung des Virus zu ergreifen. Sofern in Landkreisen, kreisfreien Städten, Städten oder Orten mit zentralörtlicher Funktion vermehrt Neuinfektionen auftreten, können auf Grundlage der täglichen Meldezahlen zum Infektionsgeschehen weitere Beschränkungen gelten. Maßgeblich dafür sind die Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einer Region (sog. 7-Tage-Inzidenz). Abhängig von der 7-Tage-Inzidenz beinhaltet das Eskalationskonzept ein gestuftes Vorgehen zur effektiven Bekämpfung der Pandemie.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich mit Stand zum 24. August 2020 auf 25 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern. Mit Stand zum 24. August beträgt die 7-Tages-Inzidenz für den Main-Kinzig-Kreis beträgt 25/100.000. Folglich ist der Main-Kinzig-Kreis der Stufe 2 des Eskalationskonzeptes zuzuordnen. Zudem ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Die Neuinfektionen sind dabei in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl innerhalb des Landkreises ungleich verteilt. In den von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Städten oder Orten mit zentralörtlicher Funktion sind vermehrt Neuinfektionen aufgetreten. So beträgt die 7-Tages-Inzidenz für die Stadt Hanau 63,5/100.000 mit Stand zum 24. August 2020. Die 7-Tages-Inzidenz für die sechs von dieser Verfügung betroffenen Städten oder Orten mit Zentralfunktion (einschließlich Hanau) beträgt 47/100.000 mit Stand zum 24.

August 2020. Weil die Maßnahmen und Beschränkungen bedarfsgerecht, angepasst und zielgenau erfolgen müssen, gilt diese Allgemeinverfügung in den aufgeführten Kommunen. Da hinsichtlich der aufgetretenen Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe oder einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, trifft der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises als zuständige Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraums von sieben Tagen und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie in Abweichung den Bestimmungen zur Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona VV HE 2) vom 13. März 2020 sowie den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (CoKoBeV) vom 07. Mai 2020 die unter vorstehend Ziff. 1 bis 18 angeordneten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens ist es erforderlich, die weitere Übertragung zu verhindern. Das Auftreten von vermehrten Neuinfektionen ist insbesondere auf Reiserückkehrer sowie auf private Treffen und Feiern sowohl im öffentlichen als auch privaten Raum zurückzuführen. Auch die Verzögerung der Übermittlung von Testergebnissen an die örtliche Gesundheitsbehörde und die damit verbundene Zeitvakanz ist ursächlich für ein sprunghaftes Auftreten von Neuinfektionen. Bei Zusammenkünften mit einer Vielzahl von Personen ist das Risiko einer Übertragung deutlich erhöht. Größere Veranstaltungen tragen dazu bei, das Virus schneller zu verbreiten. Vor diesem Hintergrund ist die Beschränkung der Teilnehmerzahlen bei Zusammenkünften, Veranstaltungen und Aufenthalten im öffentlichen und privaten Raum nicht zuletzt auch zum Schutz der besonders vulnerablen Gruppen notwendig.

Um das Risiko einer Übertragung bei größeren Menschenansammlungen einzudämmen, wurde für Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel die Teilnehmerzahl auf 100 Personen begrenzt. Weil in geschlossenen Räumen die Gefahr einer Tröpfchen- oder Aerosolausbreitung höher ist als im Freien, darf bei Zusammenkünften und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen die Teilnehmerzahl von 50 Personen nicht übersteigen. Zudem wird bei Zusammenkünften außerhalb des öffentlichen Raums die Teilnehmerzahl auf 20 Personen begrenzt. Es steht fest, dass größere Zusammenkünfte im privaten Kreis zu einem Anstieg der Infektionszahlen geführt hat. Zur Eindämmung des damit verbundenen Infektionsgeschehens sind die Beschränkungen der Teilnehmerzahlen notwendig und als milderes Mittel im Vergleich zu einer vollständigen Untersagung angemessen und verhältnismäßig. Das gilt auch für das Verbot des gemeinsamen Grillens oder Picknickens unabhängig von der Personenzahl.

Die kontaktreduzierenden Maßnahmen dienen der Verlangsamung des Infektionsgeschehens und der Unterbrechung von Infektionsketten und zielen auf den Schutz besonders vulnerabler Gruppen.

Um einer weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus entgegenzuwirken und das Infektionsgeschehen einzudämmen, sind Aufenthalte im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 CoKoBeV nur alleine, in Gruppen von höchstens 5 Personen oder mit Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Hausstandes gestattet. Zudem ist abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) CoKoBeV in Gaststätten, Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafés, Bars und anderen Gewerben sicherzustellen, dass an einem Tisch nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach Ziff. 3 dieser Allgemeinverfügung gestattet ist. Weil das Risiko einer Übertragung bei größeren Menschenansammlungen deutlich erhöht ist, tragen diese kontaktreduzierende Maßnahmen zu einer Verlangsamung des Infektionsgeschehens bei und dienen dem Schutz besonders vulnerabler Gruppen. Dort, wo eine größere Anzahl von Menschen zusammentreffen, sind diese Begrenzungen erforderlich, um das Infektionsgeschehen weiter zu verlangsamen.

Soweit in Gaststätten und Übernachtungsbetrieben für das Betreten und Verlassen der Lokalität, in den Gängen und beim Aufsuchen von Gemeinschaftseinrichtungen sowie bei außerschulischen Bildungsangeboten die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet wurde, gilt dies als anerkannte Maßnahme, die geeignet ist, die Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln zu verringern und dient dem Schutz der anwesenden Gäste sowie dem Personal. In Bereichen, in denen viele, miteinander unbekannte Personen in Kontakt treten können, ist es aus infektiologischer Sicht geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Die Anordnung der Sperrstunde trägt der Befürchtung Rechnung, dass es zu späterer Uhrzeit in den von der zeitlichen Begrenzung betroffenen Betrieben alkoholbedingt zur Missachtung von Abstands- und Hygieneregeln und in Folge davon zu vermehrten Infektionen kommen kann. Die zeitliche Betriebsbegrenzung trägt dazu bei, das Infektionsgeschehen zu verlangsamen.

Schulen sind als Ort der Begegnung aller Schulpflichtigen ein besonders gefährdeter Bereich, in dem sich Infektionen ausbreiten können. Deshalb ist es notwendig, für den Schulbereich besondere Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Ausbreitung zu minimieren. Der praktische Sportunterricht ist untersagt, weil durch intensivere Atmung gesteigert Aerosole ausgestoßen werden, die geeignet sind, die Infektion zu übertragen. Deshalb ist der Sportunterricht auf theoretischen Sportunterricht zu beschränken.

Mit der Anordnung zur Beschränkung des Sport-, Trainings- und Wettkampfbetriebs soll ein generelles Verbot vermieden werden. Stattdessen soll jedoch im eingeschränkten Umfang die Sportausübung unter Einhaltung der Bedingungen grundsätzlich weiter möglich bleiben. Es ist bekannt, dass sich in Folge der sportlichen Betätigung in höherem Maße Tröpfchen- und Aerosolbildungen entwickeln, die mit einem höheren Infektionsrisiko verbunden sind. Die Beschränkungen dienen dem Schutz der Sporttreibenden sowie deren Kontaktpersonen. Durch die kontaktbeschränkenden Maßnahmen in Verbindung mit dem Abstandsgebot wird einer Weiterverbreitung des Virus entgegengewirkt.

Die Begrenzung der Besucherzahlen in Schwimmbädern, Badeanstalten an Gewässern und ähnlichen Einrichtungen beruht auf der Kenntnis, dass das Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln in den Badeanstalten bei einer größeren Personenzahl nur schwer durchsetzbar ist. Zum Schutz der Besucher sowie zur Begrenzung des Infektionsgeschehens ist eine niedrig angelegte Besucherzahl geboten, um eine vollständige Schließung der Schwimmbäder und Badeanstalten zu vermeiden.

Diese Allgemeinverfügung bestimmt kontaktreduzierende Maßnahmen zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens und zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen. Das SARS-CoV-2-Virus wird von Mensch zu Mensch durch sogenannte Tröpfcheninfektion aber auch in Form von Aerosolen übertragen. Aerosole sind Gemische aus festen Schwebeteilchen, u.a. dem Virus und einem Gas, wie es beispielsweise beim Ausatmen entsteht. Durch die Einschränkung von Kontakten und die Anordnung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den in dieser Verfügung bestimmten Einrichtungen, Betrieben und Angeboten sollen Infektionsketten unterbrochen werden. Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und sollen auch eine Überlastung des Gesundheitssystems und der in diesem Bereich beschäftigten Personen verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Main-Kinzig-Kreis auch über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere auch das Ziel die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen im Landkreis aufrechterhalten zu können.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Im Hinblick auf die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen hat der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises als zuständige Gesundheitsbehörde das ihm zustehende Ermessen in rechtmäßiger Weise ausgeübt, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 23. September 2020 zusätzlich Rechnung getragen wird.

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller privaten und öffentlichen Interessen sind die zeitlich befristeten Anordnungen nach Ziffer 1 bis 18 im Hinblick auf das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes gegenüber anderen Rechten verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen einem legitimen Zweck. Dies ist vorliegend die Eindämmung des Infektionsgeschehens zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sowie der individuelle Schutz jedes Einzelnen. Zur Erreichung dieses Zweckes sind die getroffenen Anordnungen geeignet und erforderlich.

Im Hinblick auf den verfolgten Zweck sind die Anordnungen nach Ziffer 1 bis 18 keine untaugliche Maßnahme und somit geeignet.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich. Ein milderer Mittel wie die getroffenen Anordnungen, mit dem der Zweck mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten erreicht wird, ist nicht ersichtlich. Der gegenwärtige Anstieg an Neuinfektionen macht es zur Minimierung des Ansteckungsrisikos erforderlich, dass die unter Ziff. 1 bis Ziff. 18 angeordneten Maßnahmen ergriffen werden.

Die Anordnung ist auch angemessen und folglich verhältnismäßig im engeren Sinne. Den Einschränkungen stehen die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus, die daraus folgenden Gefahren für den allgemeinen und individuellen Gesundheitsschutz sowie letztendlich die daraus resultierende

Gefahr einer Überlastung der Gesundheitsversorgungssysteme gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig das öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der allgemeinen Gesundheitssicherung sowie der individuellen Erhaltung der Gesundheit.

Die Geltungsdauer der Verfügung bis zum 23. September 2020 ergibt sich aus der Überlegung, dass sich aufgrund der dynamischen Entwicklung der Situation ein erneuter Bewertungsbedarf ergeben und die Behörde vor Ablauf der Frist eine erneute Risikobewertung vornehmen kann. Die Fristsetzung gibt der Behörde die notwendige Möglichkeit zur erneuten Entscheidung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Anordnung gemäß § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung hat. Der Anordnung ist unverzüglich Folge zu leisten, selbst dann, wenn Klage erhoben oder einstweiliger Rechtsschutz nachgesucht wird. Erst durch eine abweichende behördliche Entscheidung oder eine abweichende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergibt sich eine neue Sach- und Rechtslage.

Auf eine Anhörung war nach § 28 Absatz 2 Nr. 2 und 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz zu verzichten.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises, Gesundheit, ergibt sich aus den genannten Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sowie § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD).

Schließlich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Nichtbeachten der sofort vollziehbaren Verfügung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu EUR 25.000 (§ 73 Abs. 1 a Nr. 6 und Abs. 2 IfSG) und bei vorsätzlicher Handlung und dadurch erfolgter Verbreitung des Erregers mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bewehrt ist (§ 74 IfSG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV-) in der jeweils gültigen

Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55 a Abs. 3 VwGO). Bei der Übermittlung elektronischer Elemente ist es nicht erforderlich, der Klage und den Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen.



Thorsten Stolz
Landrat



Susanne Simmler
Erste Kreisbeigeordnete